

Aktenzeichen: 4 AZR 581/77

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 12. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 850 h; ArbGG § 67; ZPO § 529

Leitsätze:

Keine



4 AZR 581/77

4 (5) Sa 859/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
12. September 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juni 1977 - 4 (5) Sa 859/76 - aufgehoben.

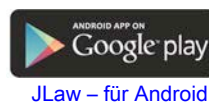
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt in D die Gaststätte W, die sie seit 15. Februar 1975 gepachtet hat. Der Klägerin steht gegen den Ehemann der Beklagten (Schuldner), der gegenüber einem minderjährigen Kind unterhaltspflichtig ist, nach einem vollstreckbaren Zahlungsbefehl des Amtsgerichts F eine Forderung in Höhe von DM 10.000,-- nebst Zinsen und Kosten zu. Wegen dieser Forderung und der Vollstreckungskosten erwirkte die Klägerin beim Amtsgericht B gegen die Beklagte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, durch den die angebliche Forderung des Schuldners gegen die Beklagte auf Zahlung von Arbeitseinkommen gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen wurde. Das Amtsgericht B erließ den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß am 17. April 1975. Diesen Tag hatte das Arbeitsgericht im Tatbestand seines Urteils als unstreitiges Datum der Zustellung an die Beklagte festgestellt. Vor dem Landesarbeitsgericht wurde unstreitig, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der Beklagten erst am 24. April 1975 zugestellt worden ist.

Seit 15. Februar 1975 ist der Schuldner in der Gaststätte der Beklagten als Geschäftsführer tätig. Er geht keiner anderen Beschäftigung nach. Die Beklagte gewährt ihm Kost und Logis. Seit 1. April 1976 hat sie ihn beim gesetzlichen Sozialversicherungsträger als Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttolohn von 1.000,-- DM angemeldet.

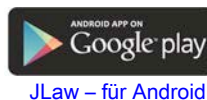
Die Klägerin hat zunächst mit der Behauptung, der Schuldner beziehe bei der Beklagten ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000,-- DM, am 14. Juli 1975 gegen die Beklagte folgendes Versäumnisurteil erwirkt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 2.326,-- nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung (1. Juli 1975) zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin monatlich im voraus ab Juli 1975 DM 1.163,40 zu zahlen, bis der Betrag von DM 10.000,-- zuzüglich bereits berechneter Zinsen zum 30. April 1975 von insgesamt DM 3.150,-- zuzüglich DM 661,32 bereits entstandener Gerichts- und Vollstreckungskosten erreicht ist.

Gegen dieses Versäumnisurteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und vorgetragen, sie sei nicht in der Lage, anstelle des Schuldners eine weitere Arbeitskraft einzustellen und zu bezahlen. Aus den Einnahmen ihrer Gaststätte verbleibe ihr zum Leben monatlich nur ein Betrag von DM 1.833,20. Im übrigen lägen Vorpfändungen vor, die der Forderung der Klägerin aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 17. April 1975 vorgingen.

Das Arbeitsgericht hat der Beklagten wiederholt unter Fristsetzung aufgegeben darzutun, welche Vorpfändungen vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts B vom 17. April 1979 bei der Beklagten vorlagen. Daraufhin hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 2. September 1976 eine Aufstellung zu den Gerichtsakten eingereicht, die unter den laufenden Nummern 1 bis 17 in zeitlicher Reihenfolge jeweils ein Aktenzeichen, ein Datum sowie einen Namen enthält, beginnend mit "1. M 457/75 - 18. 4. 75 - AOK Wetteraukreis".

In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht hat die Klägerin beantragt, das Versäumnisurteil vom 14. Juli 1975 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, daß der Betrag in Ziff. 1 auf DM 2.239,30 und in Ziff. 2 auf 319,90 herabgesetzt wird.

Die Beklagte hat beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 4 -



- 4 -

Durch Urteil vom 20. September 1976 hat das Arbeitsgericht das Versäumnisurteil vom 14. Juli 1975 aufgehoben und die Beklagte nunmehr verurteilt, an die Klägerin DM 2.239,30 nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung (1. Juli 1975) sowie an die Klägerin monatlich im voraus ab Juli 1975 DM 266,-- zu zahlen, bis der Betrag von DM 10.000,-- zuzüglich bereits berechneter Zinsen zum 30. April 1975 von insgesamt DM 3.150,-- zuzüglich DM 661,32 bereits entstandener Gerichts- und Vollstreckungskosten erreicht ist. Im übrigen hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen.

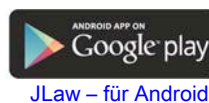
Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat sie behauptet, daß die Lohnansprüche des Schuldners gegen die Beklagte bis zur pfändbaren Grenze wegen eines Betrages von DM 17.230,12 durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis gepfändet worden seien. Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluß sei der Beklagten am 18. April 1975 zugestellt worden. Zum Beweis für ihre Behauptung hat sich die Beklagte auf die Akten M 457/75 des Amtsgerichts B

bezogen. Diese Akten hat das Landesarbeitsgericht zur mündlichen Verhandlung am 12. Mai 1977 beigezogen. Die angeforderten Akten gingen am 10. Mai 1977 beim Landesarbeitsgericht ein. Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, wann der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis der Beklagten zugestellt wurde. Dies teilte das Landesarbeitsgericht den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1977 mit. Daraufhin bezog sich die Beklagte zum Beweis für ihre Behauptung, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis der Beklagten am 18. April 1975 zugestellt worden sei, auf das Zeugnis des Gerichtsvollziehers O S , I 29, B

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 20. September 1976 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Tenor des angefochtenen Urteils ~~wie~~ folgt neu gefaßt wird:

1. Das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 14. Juli 1975 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.862,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 1. Dezember 1975 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin monatlich im voraus ab 1. Dezember 1975 266,-- DM zu zahlen, bis der Betrag von 10.000,-- DM zuzüglich bereits berechneter Zinsen zum 30. April 1975 von insgesamt 3.150,-- und zuzüglich 661,32 DM bereits entstandener Gerichtskosten und Vollstreckungskosten erreicht ist.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert in Höhe von 13.811,-- DM hat das Landesarbeitsgericht nicht abgeändert.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und begründet.

Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Revisionsbegründung bestehen entgegen der Auffassung der Revisionsbeklagten keine Bedenken. Die Erfordernisse des § 554 ZPO sind erfüllt. Die Revisionsklägerin hat die Revisionsgründe i. S. von § 554 Abs. 3 Nr. 2 a ZPO a. F. (jetzt: § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO) ausreichend dargelegt. Die Revisionsbegründung bezeichnet zwar nicht ausdrücklich die verletzte Rechtsnorm. Das ist aber unschädlich. Denn entscheidend ist, daß die Revisionsbegründung erkennen läßt, welche Rechtsnorm sie als verletzt ansieht (BAG 4, 291 = AP Nr. 2 zu § 161 ZPO). Diesen Anforderungen wird die Revisions-



- 6 -

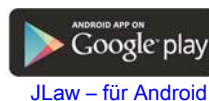
begründung gerecht. In der Revisionsbegründung wendet sich die Revisionsklägerin dagegen, daß das Landesarbeitsgericht das Beweisangebot der Revisionsklägerin über die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis am 18. April 1975 als verspätet zurückgewiesen hat; denn die Revisionsbeklagte habe erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (12. Mai 1977) vorgetragen, daß ihr eigener Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der Revisionsklägerin erst am 24. April 1975 zugestellt worden sei. Damit greift die Revisionsklägerin erkennbar die auf die Vorschriften des § 67 ArbGG a. F., § 529 Abs. 2 ZPO a. F. gestützte Zurückweisung des Beweistritts der Revisionsklägerin durch das Landesarbeitsgericht an. Darin liegt die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe die Vorschriften des § 67 ArbGG a. F., § 529 Abs. 2 ZPO a. F. verletzt. Soweit sich die Revisionsklägerin zur Begründung der Revision auf ihre Berufungsbegründung vom 12. Januar 1977 bezieht, reicht dies zwar nicht zu einer ordnungsgemäßen Revisionsbegründung aus, weil eine Revisionsbegründungsschrift sich mit der Begründung des angefochtenen Urteils auseinandersetzen muß (BAG AP Nr. 15 zu § 554 ZPO). Darauf kommt es aber nicht mehr an, weil die ordnungsgemäße Angabe eines Revisionsgrundes für eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung genügt.

Das Landesarbeitsgericht durfte der Klage noch nicht stattgeben, weil es nicht berechtigt war, die Behauptung der Beklagten über die Vorpfändung zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis als nicht bewiesen anzusehen. Das Landesarbeitsgericht hat den von der Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht angetretenen Beweis (Vernehmung des Zeugen S) für ihre Behauptung, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis in Höhe von DM 17.230,12 sei der Beklagten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

am 18. April 1975 und damit vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Klägerin zugestellt worden, als verspätet zurückgewiesen. Die Revision rügt mit Recht, daß dies rechtfehlerhaft ist. Das Berufungsgericht hat mit der Zurückweisung des Beweisangebotes der Beklagten gegen die Vorschriften des § 529 Abs. 2 ZPO a. F. und § 67 ArbGG a. F. verstoßen. Diese Vorschriften sind seit 1. Juli 1977 (§ 529 Abs. 2 ZPO) bzw. 1. Juli 1979 (§ 67 ArbGG) neu gefaßt. Für die Beurteilung der Frage, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einem Verfahrensfehler beruht, sind aber die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (12. Mai 1977) geltenden Vorschriften maßgebend (vgl. § 73 Abs. 1 ArbGG).

Nach § 529 ZPO a.F. sind neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die im ersten Rechtszuge hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszuge weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Das Landesarbeitsgericht will diese Vorschrift deshalb anwenden, weil die Beklagte in der ersten Instanz aus grober Nachlässigkeit die behauptete Vorpfändung zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis nicht schlüssig dargetan habe. Das ist fehlerhaft. Die Anwendung des § 529 Abs. 2 ZPO a. F. setzt voraus, daß die neuen Beweismittel im ersten Rechtszug hätten geltend gemacht werden können. Nach dem Sinn der Vorschrift, die einer Prozeßverzögerung entgegenwirken will, kann damit nur eine erfolgreiche Geltendmachung im ersten Rechtszug gemeint sein. Wenn im ersten Rechtszug angetretene Beweise vom erstinstanzlichen Gericht nicht zu erheben waren, weil es auf sie nicht ankam,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

kann ihre Geltendmachung in erster Instanz von vornherein unterbleiben. So liegt der Fall hier. Nach den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Arbeitsgerichts war in der ersten Instanz unstreitig, daß der zugunsten der Klägerin ausgebrachte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß der Beklagten am 17. April 1975 zugestellt wurde. Deshalb wären die Behauptung der Beklagten vor dem Arbeitsgericht, der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis sei der Beklagten am 18. April 1975 zugestellt worden, und ein entsprechender Beweisantritt in der ersten Instanz unberücksichtigt geblieben. Eine solche Pfändung zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis wäre einer am 17. April 1975 zugunsten der Klägerin wirksam gewordenen Pfändung nicht vorgegangen. Daher kann der Beklagten nicht vorgehalten werden, sie hätte im ersten Rechtszug die Pfändung zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis geltend machen und die Höhe der Pfändung und das Zustellungsdatum des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses angeben müssen. Die Zurückweisung des Beweisangebots der Beklagten läßt sich somit nicht auf § 529 Abs. 2 ZPO a. F. stützen.

Auch die Vorschrift des § 67 Satz 2 ArbGG a. F. rechtfertigt nicht die Zurückweisung dieses Beweisangebotes als verspätet. Nach § 67 Satz 2 ArbGG a. F. sind Beweismittel, die der Berufungskläger nicht in der Berufungsbegründung, sondern später vorbringt, nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht. Das Landesarbeitsgericht hat hier ein Verschulden der Beklagten deshalb bejaht, weil sie in der ersten Instanz trotz mehrmaliger Auflagen durch das Arbeitsgericht überhaupt keine konkreten Angaben über etwaige Vorpfändungen gemacht habe. Deshalb hätte der Beweisantritt der Beklagten in der Berufungsbegründung so umfassend erfolgen



- 9 -

müssen, daß der Rechtsstreit in einer mündlichen Verhandlung zu Ende gebracht werden konnte. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind fehlerhaft. Der Beklagten kann - wie ausgeführt - kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie in der ersten Instanz die behauptete Vorpfändung zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis nicht konkretisiert hat. Im übrigen führt aber das Landesarbeitsgericht selbst aus, die Beklagte hätte der Auffassung sein können, das Zustellungsdatum des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis ergebe sich aus den in der Berufungsbegründung angeführten Vollstreckungsakten. Deren Beiziehung hatte die Beklagte in der Berufungsbegründung beantragt. Dementsprechend hat sie das Landesarbeitsgericht auch zur mündlichen Verhandlung beigezogen. Wenn aber die Beklagte der Auffassung sein konnte, das streitige Zustellungsdatum ergebe sich aus den angeführten Vollstreckungsakten, brauchte sie weitere Beweismittel in der Berufungsbegründung nicht anzugeben. Deshalb kann es ihr nicht als Verschulden angelastet werden, wenn sie ein weiteres Beweismittel erst dann benannte, als sich herausstellte, daß der Beweis mittels der Vollstreckungsakte wider Erwarten nicht geführt werden konnte.

Da das Landesarbeitsgericht den Beweisantritt der Beklagten auf Vernehmung des Zeugen S nicht als verspätet zurückweisen durfte, ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Die Klage ist jedoch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht abweisungsreif. Im Verhältnis der Klägerin zu der Beklagten gilt für die Tätigkeit des Schuldners bei der Beklagten gemäß § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO eine angemessene Vergütung durch die Beklagte als geschuldet. Die Voraussetzungen für eine Anwendung der Vorschrift des § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO sind

- 10 -



- 10 -

erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Schuldner in einem ständigen Verhältnis der Beklagten Arbeiten leistet, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden.

Dem steht nicht entgegen, daß der Schuldner gegenüber der Beklagten nach § 1356 Abs. 2 BGB a. F. zur unentgeltlichen Mitarbeit in deren Betrieb verpflichtet war. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, daß familienrechtliche Gesichtspunkte für die Frage, ob die Dienstleistungen üblicherweise vergütet werden, nicht zu berücksichtigen sind.

Wenn das Landesarbeitsgericht weiter davon ausgeht, daß der Schuldner die Dienstleistungen bei der Beklagten unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung erbringt, ist das nicht zu beanstanden. Die Revision erhebt insoweit auch keine Rügen.

Die Klage ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht deshalb abweisungsreif, weil eine Vorpfändung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis in Höhe von 17.230,12 DM unstreitig sei. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die Klägerin den Vortrag der Beklagten in der Berufungsbegründung, ein zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis ergangener Pfändungs- und Überweisungsbeschuß über DM 17.230,12 sei der Beklagten bereits am 18. April 1975 zugestellt worden, nicht ausdrücklich bestritten hat. In den Ausführungen der Klägerin in der Berufungsinstanz, den Vortrag der Beklagten bezüglich des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zugunsten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wetteraukreis als verspätet zurückzuweisen, liegt aber zugleich ein Bestreiten des Sachvortrages der Klägerin. Unstreitigen neuen Sachvortrag darf aber die Tatsacheninstanz nicht als verspätet zurückweisen, sondern muß ihn ihrer Entscheidung zugrunde-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Rechtsstreit ist somit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO). Das Landesarbeitsgericht wird in der neuen Verhandlung den von der Beklagten benannten Zeugen S vernehmen müssen. Sollte die von der Beklagten behauptete Vorpfändung nicht bewiesen werden, wird das Landesarbeitsgericht bei der Festsetzung der angemessenen Vergütung des Schuldners, nach der der zugunsten der Klägerin pfändbare Betrag zu errechnen ist, die Art der Arbeitsleistung des Schuldners, die ehelichen Beziehungen zwischen dem Schuldner und der Beklagten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beklagten berücksichtigen müssen (vgl. § 850 h Abs. 2 Satz 2 ZPO).

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Metzger Dr. Bermel